



# HESSISCHER LANDTAG

08. 11. 2021

Plenum

## Änderungsantrag

### Fraktion der Freien Demokraten

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (3. DRÄndG) in der Fassung der Beschlussempfehlung und Berichts des Innenausschusses**

**Drucksache 20/6505 neu neu zu Drucksache 20/5897**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird aufgehoben.“
2. Art. 3 Nr. 8 Buchst. b bb) wird aufgehoben.
3. Art. 3 Nr. 8 Buchst. c wird aufgehoben.
4. Art. 3 Nr. 9 wird aufgehoben.

### Begründung:

#### Zu Nr. 1:

Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 HBG sind die Ämter der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten in Hessen Ämter im Sinne des § 30 Abs. 1 S. 1 Beamtenstatusgesetz, mithin sind die Polizeipräsidenten politische Beamte. § 7 Abs. 1 Nr. 4 HBG ist aufzuheben, da die Polizeipräsidenten nicht zu den vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung (2 BvL 11/07) aus dem Jahr 2008 genannten Transformationsämtern gehören. Demnach darf nach den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts politischer Beamter nur sein, wer unmittelbarer bzw. enger Berater des Trägers eines politischen Amtes ist („Brückenkopf“ zwischen Regierung und Verwaltungsapparat). Letztlich geht es hier auch darum, ob die Verwendung politischer Beamter in tatsächlicher Hinsicht geeignet ist, die „Übersetzung“ politischer Vorstellungen in Verwaltungshandeln derart zu fördern, dass hierfür ausnahmsweise ein politischer Beamter vorgesehen werden kann. Legt man die dargestellten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die gesetzliche Bestimmung des Kreises der politischen Beamten zugrunde, muss § 7 Abs. 1 Nr. 4 HBG als verfassungswidrig angesehen werden. Die politischen Leitlinien werden nicht von den Polizeipräsidenten, sondern vom Landespolizeipräsidenten umgesetzt. Das ist schon deswegen erforderlich, weil es ansonsten zu unterschiedlichen Interpretationen der politischen Vorstellungen in den sieben hessischen Flächenpolizeipräsidiolen kommen könnte. Wenn jeder Polizeipräsident in eigener Verantwortung und in eigenem Austausch mit der politischen Führung deren Vorstellungen umsetzen würde, wäre die Möglichkeit eröffnet, dass es gerade in dem für den Staat wichtigen Bereich der Sicherheitsbehörden zu unterschiedlichen Auslegungen der politischen Vorstellungen in den sieben hessischen Flächenpolizeipräsidiolen kommen könnte. Um das zu vermeiden, ist es Aufgabe des Landespolizeipräsidenten, die politischen Vorstellungen der Regierungen in polizeiliches Handeln zu übertragen und diese Positionen einheitlich über die sieben Polizeipräsidenten in den Flächenpräsidien in Hessen in Verwaltungshandeln umzusetzen. Auch die Berichte der Polizeipräsidenten erfolgen an den Landespolizeipräsidenten, der seinerseits die politische Führung informiert. Die

hessischen Polizeipräsidenten sind ihrer Funktion nach nicht dem engsten Kreis unmittelbarer Berater der Träger politischer Ämter zuzurechnen, sondern sind vielmehr mit dem Gesetzesvollzug vertraute Fachbeamte. Darüber hinaus ist auch hier von elementarer Wichtigkeit, dass die Polizeipräsidenten unabhängig tätig sein können, mithin nicht jederzeit und ohne Vorliegen besonderer Voraussetzungen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Dass der Dienstherr diese Möglichkeit hat, schafft naturgemäß eine besondere Abhängigkeit der betreffenden Beamten von der politischen Führung.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN normiert darüber hinaus nun, dass auch das Amt des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Hessischen Landeskriminalamts zukünftig das Amt eines „politischen Beamten“ werden soll. Diese Änderung ist hier bewusst nicht in den vorliegenden Antrag aufgenommen worden, denn sie ist verfassungswidrig und daher abzulehnen. Eine solche Zuordnung ist laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2008 (2 BvL 11/07) nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Der Institution des politischen Beamten kommt mithin gegenüber dem Regelfall des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit ein eng zu bestimmender Ausnahmecharakter zu. Politischer Beamter soll, wie bereits oben angesprochen, nur werden, wer unmittelbarer bzw. enger Berater des Trägers eines politischen Amtes ist („Brückenkopf“ zwischen Regierung und Verwaltungsapparat). Ihre Rechtfertigung findet die Ausnahmekategorie der politischen Beamten mithin darin, dass diese nach der Art ihrer Aufgaben in besonderer Weise des politischen Vertrauens der Staatsführung bedürfen und in fortwährender Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Laut der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich, wie bereits erwähnt, insoweit um „Transformationsämter“, zu deren Aufgaben es zählt, politische Vorgaben in gesetzeskonformes und rechtsstaatliches Verwaltungshandeln umzuwandeln. Der Präsident oder die Präsidentin des Hessischen Landeskriminalamts erfüllt die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung genannten Voraussetzungen für einen politischen Beamten nicht. Die einem Transformationsamt obliegende Aufgabe, die politischen Ziele der Staatsführung an den sonstigen Personalkörper der Polizei zu vermitteln obliegt in Hessen wie dargestellt dem Landespolizeipräsidenten. Der Präsident bzw. die Präsidentin des Hessischen Landeskriminalamts berichtet eben gerade nicht unmittelbar an den Innenminister oder seinen Staatssekretär, sondern an den Landespolizeipräsidenten, der seinerseits den Brückenkopf zur Regierung, also zur Hausspitze des Innenministeriums, darstellt. Der Landespolizeipräsident ist daher auch zu Recht politischer Beamter. Die angestrebte geänderte gesetzliche Regelung, die im Gesetzentwurf enthalten ist, ist daher mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Weiter ist zu beachten, dass das Hessische Landeskriminalamt eine Fachbehörde ist, zu deren Hauptaufgaben gerade nicht die Umsetzung politischer Vorgaben gehört. Daher erscheint gerade an dieser Stelle der Einsatz von Lebzeitbeamten angesichts der größeren persönlichen Unabhängigkeit gegenüber einem politischen Beamten die geeignete Lösung zu sein, die auch bislang erfolgreich genutzt worden ist. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gehört es seit jeher zu den Aufgaben der ordentlichen Beamten, im Interesse des Bürgers die Verfassung und Gesetze auch und gerade gegen die politische Führung zu behaupten, eben um auch im politischen Kräftespiel eine stabile und gesetzestreue, von politischen Einflussnahmen unabhängige Verwaltung sicherzustellen. Daher ist für die Fachbehörde Hessisches Landeskriminalamt die Besetzung der Leitung mit einem ordentlichen Beamten die einzig vertretbare Lösung.

Ebenso ist die im Gesetzentwurf enthaltene Änderung, dass eine Gesundheitsuntersuchung für die Lebenszeitverbeamtung politischer Beamter zukünftig nicht mehr erforderlich ist, abzulehnen und daher auch nicht Bestandteil dieses Antrags. Begründet wird dies im Gesetzentwurf damit, dass davon auszugehen sei, dass eine Person, die in ein solches Amt berufen werden soll, der Landesregierung hinreichend bekannt ist und ihre gesundheitliche Eignung ohne förmliche ärztliche Untersuchung festgestellt werden kann. Diese Begründung kann in keiner Weise überzeugen. Ein persönlicher Kontakt zur Person, die auf eine politische Beamtenstelle gesetzt werden soll, vermittelt der Landesregierung keine ausreichenden Kenntnisse über den Gesundheitszustand dieser Person. Es kann nicht gewährleistet werden, dass chronische oder psychische Erkrankungen erkannt werden. Zumal noch nicht einmal gewährleistet ist, dass der betroffenen Person selbst eine mögliche Erkrankung bekannt ist. Auch ist im Gesetzentwurf nicht genannt, wem innerhalb der Landesregierung die zu berufende Person hinreichend bekannt sein muss. Hier fehlt es ebenfalls an der erforderlichen Bestimmtheit in der Begründung. Sollte diese Argumentation tragfähig sein, wäre es nur konsequent, wenn es künftig auch für die Lebzeitverbeamtung aller ordentlichen Beamten keine Gesundheitsuntersuchung mehr geben würde, da auch diese aufgrund ihrer mehrjährigen Tätigkeit im Landesdienst der Landesregierung hinreichend bekannt sind. Auch bei politischen Beamten, die jederzeit in den Ruhestand versetzt werden können, ist es nicht vertretbar, auf eine Gesundheitsuntersuchung zu verzichten. Über die Gesundheitsuntersuchung wird das Land vor dem Risiko geschützt, dass der politische Beamte in seiner herausgehobenen Rolle durch häufige Krankheit oder gar baldige Dienstunfähigkeit ausfällt.

### **Zu Nr. 2 und Nr. 3:**

Der Gesetzentwurf beabsichtigt darüber hinaus, strukturelle Neuregelungen bei den Großstadtfinanzämtern vorzunehmen, welche mit einer geänderten Stellenbesetzung einhergehen. Konkret ist beabsichtigt, eine Fusion der Finanzämter Frankfurt I bis IV und des Finanzamts Frankfurt-

Höchst durchzuführen und dadurch ein „Finanzamt Frankfurt am Main“ zu bilden, die Finanzämter Wiesbaden I und II sollen zum „Finanzamt Wiesbaden“ werden, die Finanzämter Offenbach I und II zum „Finanzamt Offenbach“ und die Finanzämter Kassel I und II zum „Finanzamt Kassel“. Die Geschäftsbereichsleitung soll der Besoldungsgruppe A 16 angehören, daneben sollen zukünftig die Vertreter der Leitung der Besitz- und Verkehrssteuerabteilung im Gleichklang mit dem Vertreter der Leitung der Landeszentralabteilung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main der Besoldungsgruppe B 2 angehören. Ebenso soll das Amt der leitenden Finanzdirektoren sowie der Finanzdirektoren in den Finanzämtern Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel, Offenbach am Main bzw. Wiesbaden geschaffen werden. Im Finanzamt Frankfurt am Main soll die Amtsleitung der Besoldungsgruppe B 3 angehören sowie dessen Vertretung mit der Besoldungsgruppe B 2. In den Finanzämtern Wiesbaden, Offenbach am Main, Kassel, Darmstadt und Gießen soll die Amtsleitung in die Besoldungsgruppe B2 eingruppiert werden. Diese Umstrukturierung, die im Wesentlichen mit der Schaffung neuer Stellen einhergeht und ebenso höhere Besoldungsstufen nach sich zieht, ist abzulehnen. Die Reform dient lediglich dem Zweck, weitere Stellen zu schaffen und Eingruppierungen in hohe Besoldungsgruppen vorzunehmen. Die damit einhergehenden Kosten im Bereich des Personals wären erheblich. Darüber hinaus hat sich die Struktur der Finanzämter in der bisherigen Form bewährt. Auch das Verfahren, in einem Änderungsantrag völlig neue Punkte einzubringen, ist vorliegend zu kritisieren. Die Anzuhörenden hatten keine Gelegenheit, auf diese Änderungen einzugehen und eine breite Diskussion dieser neuen Thematik ist nicht möglich.

**Zu Nr. 4:**

In der Folge der Ablehnung der Umstrukturierung und der damit einhergehenden Besoldungsänderungen ist es nicht notwendig, die Stellenplanobergrenzen zu verschieben. Durch die im Gesetzentwurf geplante Änderung würde der gesetzliche Grundsatz der Stellenplanobergrenzen von 10 % in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 bzw. 40 % in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nicht mehr eingehalten, weshalb die Obergrenzen jeweils um 5 % angehoben werden müssten, in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 45 %, in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 15 %. Art. 3 Nr. 9 ist aufzuheben, da es einer Änderung hier nicht bedarf.

Wiesbaden, 5. November 2021

Der Fraktionsvorsitzende:  
**René Rock**